

FAQs zum fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung

Kategorie: [Organisatorisches]

Wie viele Stunden sind für den fächerübergreifenden Lernbereich vorgesehen?

- In der Unterstufe sind jährlich mindestens 34 Wochenstunden vorgesehen, in der Oberschule im 1. Biennium mindestens 28 Stunden zu 60 Minuten. Im 2. Biennium und in der 5. Klasse sind gemeinsam mit dem fächerübergreifenden Lernbereich Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung jährlich mindestens 56 Stunden zu 60 Minuten vorgesehen. Die beiden fächerübergreifenden Lernbereiche sollten vom zeitlichen Ausmaß her ungefähr gleich gewichtet werden.

Datum: 12.11.20

Kategorie: [Organisatorisches]

Wie lange haben die Schulen Zeit, das Schulcurriculum zu erstellen?

- Die Schuljahre 2020/21 und 2021/22 gelten als Übergangsphase. Somit sollte spätestens ab dem Schuljahr 2022/23 ein definitives Schulcurriculum für die fächerübergreifenden Lernbereiche vorliegen.

Datum: 12.11.20

Kategorie: [Organisatorisches]

Wie erfolgt die Umsetzung im Schuljahr 2020/21?

- Für alle Schul- und Klassenstufen soll festgelegt werden, an welchen kompetenzorientierten Bildungszielen gearbeitet wird, welche Themen und Inhalte dafür vorgesehen werden und welche Zeitgefäße dafür genutzt werden bzw. welches Unterrichtsfach dafür zuständig ist. Dabei bietet es sich für die einzelnen Schulen an, das, was in diesem Bereich in den vergangenen Jahren umgesetzt wurde und sich bewährt hat, beizubehalten und sukzessive mit dem zu ergänzen, was in den neuen Rahmenrichtlinien vorgesehen ist.

Datum: 12.11.20

Kategorie: [Organisatorisches Oberschule]

Liegt es in der Autonomie der Schule, wie und in welchem Umfang der neue Lernbereich in den 4. und 5. Klassen der Oberschule des Schuljahres 2020/21 umgesetzt wird?

- Der Umfang wird im Dreijahresplan des Bildungsangebotes festgelegt, wobei das vorgesehene Mindestkontingent zu beachten ist. Es liegt in der Autonomie der Schule, die Bereiche für die 4. und 5. Klassen auszuwählen. Dabei sollten vorzugsweise jene Thematiken gewählt werden, welche sich v. a. bei der Staatlichen Abschlussprüfung fächerübergreifend gut verbinden lassen. Für das Schuljahr 2020/21 kann auch eine Übergangslösung getroffen werden.

Datum: 12.11.20

Kategorie: [Organisatorisches]

Müssen die Fachcurricula abgeändert werden?

- Nein. Da die Rahmenrichtlinien für die einzelnen Fächer nicht abgeändert wurden, müssen auch die Fachcurricula auf Schulebene nicht abgeändert werden. Allerdings kann durch deren Sichtung auch festgelegt werden, welche Fächer für die Bereiche/Inhalte und

kompetenzorientierten Bildungsziele des fächerübergreifenden Lernbereichs verantwortlich sind.

Datum: 12.11.20

Kategorie: [Organisatorisches]

Wie erfolgt die Dokumentation der behandelten Inhalte in den unterschiedlichen Fächern?

- Die Vorgehensweise bei der Dokumentation muss auf Schulebene vereinbart werden. In der Regel erfolgt diese im (digitalen) Register, wobei die Inhalte getrennt von den jeweiligen Fachinhalten angeführt werden, damit eine Nachvollziehbarkeit gegeben ist.

Datum: 12.11.20

Kategorie: [Organisatorisches]

Kann bzw. darf gelebte Praxis quantifiziert und für das Mindeststundenkontingent berechnet werden?

- Im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung geht es neben Fachinhalten besonders um Haltungen und gelebten Alltag, wofür die Schule ein wichtiges Lern- und Übungsfeld ist. Es geht darum, dass die Schule die Kinder und Jugendlichen dabei unterstützt, jene Kompetenzen zu erwerben, die sie brauchen, um ihr Leben gelingend zu gestalten. Gelebte Praxis an der Schule ist nicht quantifizierbar und wird daher für die Berechnung des Mindeststundenkontingents nicht berücksichtigt.

Datum: 12.11.20

Kategorie: [Bewertung]

Muss bereits im Schuljahr 2020/21 eine Bewertung erfolgen?

- Ja, eine Bewertung ist in allen Klassen- und Schulstufen bereits im Schuljahr 2020/21 vorgesehen; nur in den 3., 4. und 5. Klassen der Oberschule muss sie in Form einer eigenen Ziffernote getrennt ausgewiesen werden.

Datum: 12.11.20

Kategorie: [Bewertung]

Müssen die Bewertungen für Gesellschaftliche Bildung im Register getrennt ausgewiesen werden?

- Ja, die Bewertungen sind getrennt auszuweisen, die Vorgehensweise dabei ist auf Schulebene zu klären. Das Zustandekommen der Bewertung – sei es die eigene Ziffernote als auch der Anteil an der Fachbewertung – muss nachvollziehbar sein.

Datum: 12.11.20

Kategorie: [Bewertung]

Können Unterrichtsinhalte aus den verschiedenen Fächern, die der Gesellschaftlichen Bildung zugeordnet werden, auch für die Bewertung in den einzelnen Fächern herangezogen werden oder fließen sie „nur“ in die Gesellschaftliche Bildung ein?

- Unter Berücksichtigung der kompetenzorientierten Bildungsziele kann die Bewertung bei derselben Leistungserhebung unter zwei Aspekten erfolgen: a) aus der Optik des Faches und b) aus der Optik der Gesellschaftlichen Bildung. Es können daher beispielsweise auch zwei unterschiedliche Bewertungen bzw. gleiche Bewertungen vergeben werden, je nachdem, auf welche Kompetenzziele sich die Bewertung bezieht.

Datum: 12.11.20

Kategorie: [Bewertung]

➤ **Wie wird der fächerübergreifende Lernbereich Gesellschaftliche Bildung bewertet?**

Die Bewertung kann sowohl in der Grund- als auch in der Mittelschule in die Fachbewertungen einfließen. Alternativ dazu kann die Bewertung auch getrennt von den Fachbewertungen erfolgen: in der Grundschule in beschreibender Form oder mit Angabe der erreichten Niveaustufe, in der Mittelschule mit einer Ziffernote oder mit Angabe der erreichten Niveaustufe.

In der Oberschule erfolgt die Bewertung mit einer Ziffernote und kann im 1. Biennium getrennt erfolgen oder in die Fachbewertungen einfließen. Im 2. Biennium und in der 5. Klasse muss die Bewertung getrennt erfolgen; sie wird bei der Berechnung des Schulguthabens berücksichtigt.

Immer dann, wenn die Bewertung in die Fachbewertungen einfließt, muss dies in Analogie zum Schulcurriculum erfolgen, wo festgelegt ist, an welchen Kompetenzziele in den einzelnen Unterrichtsfächern gearbeitet wird.

Datum: 12.11.20

Kategorie: [Bewertung Unterstufe]

Ist es möglich, Teile der Gesellschaftlichen Bildung (z. B. Digitalisierung) getrennt zu bewerten und die übrigen Bereiche in die Fachbewertungen einfließen zu lassen?

- Nein. Der fächerübergreifende Lernbereich Gesellschaftliche Bildung kann entweder als gesamter Bereich eigens bewertet werden, oder dessen Bewertung fließt in die Fachbewertungen ein. Wenn die Bewertung in die Fachbewertungen einfließt, muss dies in Analogie zum Schulcurriculum erfolgen, wo festgelegt ist, an welchen Kompetenzziele in den einzelnen Unterrichtsfächern gearbeitet wird.

Datum: 12.11.20

Kategorie: [Bewertung Oberschule]

Wie verfährt man dann, wenn in der Oberschule die Gesellschaftliche Bildung in einer Klassenstufe im Rahmen der Stunden für die fächerübergreifenden Lernangebote angesiedelt wird, zumal die fächerübergreifenden Lernangebote im Gegensatz zum fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung nicht versetzungsrelevant sind?

- Wenn die Gesellschaftliche Bildung im Rahmen der Stunden für die fächerübergreifenden Lernangebote angeboten wird, kommt, wie im Rundschreiben 41/2020 beschrieben, der Artikel 8, Absatz 3 oder 4 zur Anwendung und es erfolgt somit eine Bewertung, die versetzungsrelevant ist.

Datum: 12.11.20

Kategorie: [Bewertung Oberschule]

Wann kann die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung erfolgen?

- Die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs kann in allen Klassenstufen periodisch oder am Jahresende erfolgen (siehe Beschluss zur Bewertung Oberschule, Art. 8, Absätze 3 und 4.).

Datum: 12.11.20

Kategorie: [Bewertung]

- **Wer ist für den Bewertungsvorschlag verantwortlich?**

Falls die Bewertung in die jeweiligen Fachbewertungen einfließt, ist die entsprechende Lehrperson dafür verantwortlich. Falls die Bewertung getrennt erfolgt, ist der gesamte Klassenrat dafür verantwortlich, wobei die/der Koordinator*in auf Klassenebene den Vorschlag für die Bewertung koordiniert.

Datum: 12.11.20

Kategorie: [Bewertung]

➤ **Wie scheint die Bewertung im Zeugnis auf? Gibt es eine neue Zeugnisvorlage?**

Bei einer getrennten Bewertung scheint im Zeugnis eine eigene Note auf. Für die Oberschulen wird der Zeugnisvordruck abgeändert, weil aufgrund des Beschlusses vom 07.04.2020, Nr. 244 die Übergreifenden Kompetenzen laut Bildungsprofil in die Gesellschaftliche Bildung integriert wurden und daher keine getrennte Bewertung mehr vorgesehen ist.

Datum: 12.11.20

Kategorie: [Staatliche Abschlussprüfung Oberschule]

➤ **Ist die Gesellschaftliche Bildung Teil der Staatlichen Abschlussprüfung?**

Die Gesellschaftliche Bildung ist ein fächerübergreifender Lernbereich und ersetzt den bisher vorgesehenen Bereich „Politische Bildung und Bürgerkunde“. Die behandelten Themen werden im Bericht des Klassenrates ausführlich dargelegt. Auf dieser Grundlage wird das mündliche Prüfungsgespräch geführt. Es ist kein eigenes Kommissionsmitglied für diesen Bereich vorgesehen. Weitere Details werden im Rahmen der Prüfungsordnung veröffentlicht.

Datum: 12.11.20

Kategorie: [Gesellschaftliche Bildung und Übergreifende Kompetenzen und Orientierung]

Können Inhalte/Veranstaltungen sowohl für Gesellschaftliche Bildung als auch für Übergreifende Kompetenzen und Orientierung berücksichtigt werden, z. B. Vorträge zu „Schule und Wirtschaft“ für BÜKO und den Bereich „Wirtschaft und Finanzen“?

- Veranstaltungen, die inhaltlich sowohl dem Bereich Gesellschaftliche Bildung als auch den Übergreifenden Kompetenzen zugeordnet werden können, können auch für beide Bereiche berücksichtigt werden, allerdings können sie für das Gesamtstundenkontingent nicht doppelt gezählt werden.

Datum: 12.11.20

Kategorie: [Bewertung]

Müssen alle vorgesehenen kompetenzorientierten Bildungsziele, die für den fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung in den Rahmenrichtlinien vorgesehen sind, bewertet werden? Auch jene, wo es um Haltungen geht?

- Im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung geht es einerseits um Inhalte und Themen, die klar definiert und abgegrenzt werden können, andererseits um Haltungen und den gelebten Alltag. Während das Erreichen jener Bildungsziele, die sich auf Ersteres beziehen, relativ leicht überprüft und bewertet werden kann, ist eine Bewertung von Haltungen und des gelebten Alltags schwierig und auch problematisch, ganz besonders dann, wenn die Bewertung mit Ziffernnoten erfolgt. Beobachtungen zum Verhalten im Alltag und zu Haltungen können als formative Bewertungselemente einfließen; insbesondere aber bieten diese die Möglichkeit bzw. schaffen Gelegenheiten, mit den Schüler*innen in den Austausch zu treten und Verhaltensweisen zu reflektieren.

Datum: 11.05.2021

Kategorie: [Organisatorisches]

Sind alle Bildungsziele für den fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung verbindlich?

- Ja, alle in den Rahmenrichtlinien für den fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung angeführten kompetenzorientierten Bildungsziele sind verbindlich. Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien erarbeitet das Lehrerkollegium das Schulcurriculum für die jeweilige Schule. Im Schulcurriculum wird für jede Klassenstufe festgelegt, welche kompetenzorientierten Bildungsziele angestrebt werden, an welchen Themen/Inhalten gearbeitet wird und in welchen Bildungs- und Unterrichtstätigkeiten bzw. Unterrichtsfächern die vorgeschriebenen Jahresstunden vorgesehen sind. Es muss gewährleistet sein, dass bis zum Abschluss der jeweiligen Schulstufe am Erreichen aller für diese Schulstufe vorgesehenen Bildungsziele gearbeitet wird. Es ist dabei nicht zwingend notwendig, dass jeder Bereich in jeder Klassenstufe vorgesehen wird.

Datum: 11.05.2021

Kategorie: [Organisatorisches]

Können Teilbereiche des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung auch im Rahmen des Religionsunterrichts behandelt werden?

Wenn ja, was bedeutet das im Falle von Schüler*innen, die auf den Religionsunterricht verzichten?

- Teile des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung können grundsätzlich im Rahmen des Religionsunterrichts behandelt werden; der Religionsunterricht kann einen wichtigen Beitrag zur Gesellschaftlichen Bildung leisten.

Was die Schüler*innen anbelangt, die auf den Religionsunterricht verzichten haben, ist es rechtlich nicht möglich, diese dann zu einer Teilnahme daran zu verpflichten, wenn Inhalte aus dem fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung behandelt werden.

Daher sollte die Schule bei der Erstellung des Schulcurriculums für Gesellschaftliche Bildung und bei der entsprechenden Zuweisung der Inhalte/Bildungsziele an die verschiedenen Fächer sicherstellen, dass jene Bereiche, die dem Fach Religion zugewiesen werden, auch jenen Schüler*innen zugänglich gemacht werden, welche auf den Religionsunterricht verzichten, z. B. dadurch, dass diese Inhalte/Bildungsziele neben Religion in einem weiteren Fach vorgesehen werden. Dafür sollte das Mindestkontingent von 34 Wochenstunden pro Schuljahr erhöht werden.

In der **Oberschule** besteht eine andere Möglichkeit darin, den Bereich Gesellschaftliche Bildung im Rahmen des Fächerübergreifenden Lernens vorzusehen und damit auch die Lehrperson für Religion zu beauftragen. Der Unterricht würde somit zwar von der Lehrperson für Religion abgewickelt, aber nicht im Rahmen des Faches Religion. Da die Religionslehrperson für die Schüler*innen, die auf den Religionsunterricht verzichten, nicht an den Bewertungskonferenzen teilnimmt, wäre sie verpflichtet, Beobachtungs- und Bewertungselemente und einen Bewertungsvorschlag rechtzeitig an die/den Vorsitzende*n des Klassenrates zu übermitteln.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, für die Behandlung bestimmter Teilbereiche der Gesellschaftlichen Bildung ein Projekt vorzusehen, an dem sich auch die Lehrperson für Religion beteiligt. Für die Bewertung des Projekts sollte dann eine gemeinsame Bewertung vorgesehen werden.

Datum: 11.05.2021
